

II-13813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6739/J

1994-05-26

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger
und Genossen an den Bundesminister für Justiz
betreffend ethischen Kodex für das Fernsehen

Bereits vor einiger Zeit hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Artikel 22 der Richtlinie 89/522/EWG über Fernsehen ohne Grenzen die Mitgliedsstaaten ermächtigt und aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, daß Fernsehsendungen in ihrem Hoheitsbereich keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen bzw. zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.

Die Macht dieses Mediums scheint auch in den EU Ländern die Umsetzung solch ethischer und moralischer Ansprüche zu verhindern, da dem Rat der EU bis Februar 1994 "noch keine Angaben über die Umsetzung" vorgelegen sind (zit. ABl. Nr. C 84 v. 21.3.1994, S.14).

Im Gegenteil: Die Umsetzung wird durch unverbindliche Beteuerungen über angebliche "Selbstkontrollen" ersetzt und der viertgrößten Mitgliedsstaat der EU entwickelt sich zumindest auf dem Mediensektor von der Gesellschaft eines Citizen Kane zu Orwell's Brave New World. Die unterzeichneten Abgeordneten treten dafür ein, daß die Vorarbeiten für die Umsetzung von Richtlinien der EU auch in diesem Bereich zügig vorangetrieben werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz die folgende

Anfrage:

1. Halten Sie österreichische Rechtsanpassungen aufgrund der Richtlinie 89/522/EWG in Ihrem Zuständigkeitsbereich für notwendig ?
2. Wenn ja, welche und wie weit sind die Arbeiten dazu gediehen ?
3. Wenn nein, durch welche gesetzlichen Maßnahmen sehen Sie die Richtlinie für erfüllt ?
4. Entsprechen die Bestimmungen des Mediengesetzes und/oder des Rundfunkgesetzes den Zielen der EU Richtlinie ?
5. Halten Sie darüberhinausgehende Regelungen für notwendig ?
6. Können sich die österr. Gerichte bzw. Behörden bei der Beurteilung, ob eine Sendung gegen den genannten Artikel 22 verstößt, auf wissenschaftliche Studien stützen ?
7. Wenn nein, werden Sie solche Studien in Auftrag geben ?